

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

Änderung des ElektroG geplant 1

Immissionsschutzverordnungen über Verbrennungsanlagen in der Novellierung (Teil 2) 7

Eliminierung von Steroidhormonen aus dem Abwasser 11

Nachhaltige Produktion durch effiziente Wiegesysteme 12

Rubriken

Kurz gemeldet 13

Impressum 13

Rechtsentscheid: Anforderungen an die Veröffentlichung des Umweltinspektionsberichts 14

Neue und geänderte Vorschriften 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

Änderung des ElektroG geplant

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen Referentenentwurf zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Sammelmenge sowie zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung in das Gesetz aufgenommen werden. So soll es zukünftig mehr Rücknahmestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG) geben. Außerdem soll Erstbehandlungsanlagen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, der Zugang zu gesammelten EAG erleichtert werden. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Das ElektroG dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Diese Richtlinie verlangt ab dem Jahr 2019 eine Mindestsammelquote von 65 Prozent vor, gemessen an den durchschnittlich in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen an EAG. Mit einer Quote von nur 43,1 Prozent wurde in Deutschland das Sammelziel 2019 deutlich verfehlt. Deshalb sollen nun weitere europäische Bestimmungen, die bislang nicht zwingend waren, in nationales Recht übernommen werden.

Der Entwurf nimmt zahlreiche Änderungen am ElektroG vor; neu eingefügt werden die §§ 7a (Rücknahmekonzept), § 17a (Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen), § 17b (Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen), § 19a 8-Informationspflichten der Hersteller), Anlage 5 (Behandlungskonzept), Anlage

5a (Betriebstagebuch).

Der Entwurf beinhaltet folgende wesentliche Änderungsvorschläge:

- Das Sammel- und Rücknahmenetz soll auf den Lebensmitteleinzelhandel ausgeweitet werden. Der Lebensmitteleinzelhandel bringt zum einen selbst eine große Menge an Elektro- und Elektronikgeräten in den Handel, wofür er auch die Produktverantwortung trägt, zum anderen wird erwartet, dass damit die Rückgabe von EAG aufgrund der räumlichen Nähe zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtert wird.
- Hersteller sind nach den EU-Vorgaben zur Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte verpflichtet. Da die Rücknahmekquoten bislang sehr gering sind, haben Hersteller zukünftig ein Rücknahmekonzept vorzulegen.
- Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsan-